

## Beglaubigte Abschrift

05 OH 14/20



Erlassen gemäß § 38 Abs. 3 S. 3 FamFG durch Übergabe an die Geschäftsstelle am 26.01.2021

gez. Kellmann,  
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

Vert.:	Frist not.	KR/ K/A	Mdt.:
RA	<b>EINGEGANGEN</b>		Kannt- nes.
SB	29. JAN. 2021		Rück- spr.
Rück- spr.	Frank Dohrmann Rechtsanwalt		Zan- lung
zdA			Ste- lung.

Landgericht Münster

## Beschluss

In dem Kostenprüfungsverfahren betreffend die Kostenberechnung Nummer 2000417 des Notars vom 17.02.2020 in der mit Schriftsatz des Notarvertreters J vom 07.07.2020 übersandten korrigierten Fassung

am dem beteiligt sind

1. Herrn

....., Herr  
als Antragsteller zu 1),

2. Frau

Antragsstellerin zu 2)

....., als

Verfahrensbevollmächtigter

zu 1, 2:  
Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener  
Straße 89, 46236 Bottrop,

3. Frau I

....., als Antragsgegnerin,

hat die 5. Zivil- (Beschwerde-) Kammer des Landgerichts Münster durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Naendorf, die Richterin am Landgericht Glock und den Richter am Landgericht Dr. Beckmann

**beschlossen:**

Die Kostenberechnung wird aufgehoben.

Die Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei. Die gerichtlichen Auslagen trägt die Antragsgegnerin. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Verfahrenswert wird auf 720,37 EUR festgesetzt.

I.

Das Verfahren betrifft eine Kostenrechnung für einen durch Herrn Notar [Name] erstellten Testamentsentwurf. Die Antragsgegnerin ist die Erbin des mittlerweile verstorbenen Notars.

Bereits im Jahr 2017 erstellte Herr Notar [Name] für die Antragssteller einen Entwurf für ein gemeinschaftliches Testament, wegen dessen Inhalt auf Blatt 74 ff. d. Akten verwiesen wird.

Im Nachgang wurde der Antragssteller zu 1) durch seinen jetzigen Verfahrensbevollmächtigten bzgl. einer weiteren (faktischen) Reduzierung des Pflichtteils seiner Tochter aus 1. Ehe beraten. Hierauf gab dieser an, dass eine Schenkung der Hälfte der im Eigentum des Antragsstellers zu 1) stehenden Grundbesitzung [Name] an die Ehefrau in Betracht komme.

Am 21.08.2018 fand eine dahingehende Besprechung mit dem zunächst jedenfalls für die Beurkundung der Übertragung mandatierten Herrn Notar [Name], statt.

Gegenstand der Besprechung war im Folgenden auch die Frage nach der Errichtung eines notariellen Testamentes durch die Antragssteller, wobei der Inhalt im Einzelnen zwischen den Parteien streitig ist.

Im Verlaufe des Gesprächs überreichten die Antragssteller Herrn Notar [Name] die ihre Eheschließung ausweisende Heiratsurkunde. Ferner teilten die Antragssteller Namen und Geburtsdaten der Tochter des Antragsstellers zu 1) sowie der beiden Söhne der Antragsstellerin zu 2) mit.

Herr Notar [Name] fertigte zur Besprechung einen Aktenvermerk, wegen dessen Inhalt auf Blatt 23 der Akten verwiesen wird.

Im Folgenden übersandte er den Antragsstellern den Entwurf eines gemeinschaftlichen Testamentes (vgl. im Einzelnen Blatt 16 ff. der Akten).

Mit Notarkostenrechnung Nummer 2000417 vom 17.02.2020 stellte er – durch seinen Notarvertreter – den Entwurf des gemeinschaftlichen Testamentes mit einem Betrag von 720,37 €, ausgehend von einem Geschäftswert von 120.000 €, der dem Wert der Grundbesitzung [Name] entspricht, den Antragsstellern in Rechnung. Wegen der Einzelheiten wird insoweit auf Blatt 15 der Akten verwiesen.

Mit ihrem Antrag vom 20.05.2020 begehren die Antragssteller eine gerichtliche Entscheidung über diese Notarkostenrechnung.

Im Verfahren hat Herr Notar I über seinen Notarvertreter behauptet, er sei durch die Antragssteller auch für die Erstellung des Entwurfs eines notariellen Testaments beauftragt worden was bereits durch die Einreichung der Heiratsurkunde der Eheleute belegt werde, die für die Registrierung des Testaments im Zentralen Testamentsregister mit Blick auf die Geburtenregisternummern benötigt werde.

Die Antragsteller dagegen bestreiten, dass ein entsprechender Auftrag auch bzgl. der Fertigung eines Testamentsentwurfs erteilt worden sei. Vielmehr habe Herr Notar ihnen einen solchen Testamentsentwurf zwar geradezu versucht aufzudrängen, sie hätten ihm jedoch gesagt, dass sie bereits einen Testamentsentwurf vorliegen hätten und dass sie den Entwurf daher nicht benötigen würden. Die Heiratsurkunde habe man wegen der Eintragung einer Grundschuld übergeben. Herr Notar habe auch wegen der Kinder der Antragsteller nachgefragt. Diesbezüglich habe man ihm dann auch die Geburtsdaten der Kinder mitgeteilt, wobei jedenfalls die Antragsstellerin zu 2) davon ausgegangen sei, dass diese für Grundbucheintragungen erforderlich sei.

Die Kammer hat eine Stellungnahme des Landgerichtspräsidenten eingeholt, wegen deren Inhalt auf Blatt 25 ff. der Akten verwiesen wird. Aufgrund dieser Stellungnahme hat Herr Notar über seinen Notarvertreter die angegriffene Rechnung ohne Änderung der Datierung korrigiert (Blatt 32 der Akten).

Die Antragssteller wurden persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses wird auf das Protokoll des Anhörungstermins vom 27.11.2020 verwiesen (Blatt 60 der Akten).

## II.

Zur gerichtlichen Überprüfung steht die korrigierte Kostenberechnung vom 17.02.2020 in der Form, wie sie mit Schriftsatz vom 07.07.2020 übermittelt wurde (Blatt 31 der Akten).

Nach dem Tod des Notars war das Verfahren mit dessen Erbin als Beteiligte fortzuführen (vgl. Bormann/Diehn/Sommerfeldt/Neie, 3. Aufl. 2019, GNotKG § 129 Rn. 5).

Der Kostenprüfungsantrag der Antragsteller ist zulässig und auch begründet mit der Folge, dass die beanstandete Kostenberechnung aufzuheben ist.

Denn es hat sich im Verfahren nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen lassen, dass die Antragsteller den Notar mit dem Anfertigen des in Rechnung gestellten Entwurfs eines Testaments beauftragt hätten und ihm darum die Notarkosten schulden.

Kostenschuldner des Notars wären die Antragsteller im vorliegenden Fall gemäß § 29 Nr. 1 GNotKG dann geworden, wenn sie dem Notar den Auftrag zum Anfertigen der Entwürfe erteilt hätten. Auftraggeber im Sinne dieser Vorschrift ist derjenige, der dem Notar durch Wort oder Schrift zu erkennen gegeben hat, dass in seinem Interesse eine bestimmte Entwurfserstellung vorgenommen werden soll, wobei der Auftrag ausdrücklich oder auch stillschweigend durch schlüssiges Verhalten erteilt werden kann. Maßgeblich ist, ob nach den Umständen des Einzelfalles das Verhalten für den Notar nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitten den Schluss zulässt, es werde ihm ein Auftrag mit der gesetzlichen Kostenfolge erteilt (Gläser in: Korintenberg GNotKG 21. Auflage 2020 § 29 Randnummer 18). Lässt sich eine entsprechende Auftragserteilung nicht feststellen, geht das zulasten des Notars (vgl. LG Krefeld Beschl. v. 13.9.2017 – 7 OH 7/16, BeckRS 2017, 144286 Rn. 22, beck-online mwN) bzw. vorliegend der Antragsgegnerin.

Nach diesen Grundsätzen lässt sich eine Auftragserteilung durch die Antragsteller nicht mit der hinreichenden Gewissheit feststellen.

Zwar spricht für eine solche Beauftragung, dass Herrn Notar die Heiratsurkunde der Antragsteller übergeben wurde und ferner die Geburtsdaten der Kinder genannt wurden, was zwar bei einem Auftrag für die Erstellung eines gemeinschaftlichen Testaments sinnvoll erscheint, dagegen –objektiv - für die Beurkundung der schenkweisen Übertragung des Miteigentumsanteil des Grundbesitzes des Antragstellers zu 1) an die Antragstellerin zu 2) nicht erforderlich sein dürfte. Der Einwand der Antragsteller, man habe gedacht, dies sei auch für den unstreitigen Auftragung bzgl. der schenkweisen Übertragung erforderlich bzw., dass man lediglich einer dahingehenden Aufforderung durch den Notar nachgekommen sei bzw. entsprechende Fragen beantwortet habe, lässt sich jedoch nicht mit der erforderlichen Überzeugungsbildung widerlegen. Die ausreichende Gewissheit, dass die Antragsteller diese Daten lediglich im Zusammenhang und mit der Zielsetzung der kostenpflichtigen Erstellung eines Testamentsentwurfs übergeben haben können, vermag die Kammer, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Antragsteller ihrerseits bereits über einen erst im Jahre 2017 erstellten Testamentsentwurf verfügten, nicht zu gewinnen.

Dem bloß internen Vermerk des Notars vom 21.08.2018 kommt keine wesentliche Beweiskraft zu. Insbesondere spiegelt dieser lediglich das eigene Verständnis des Gesprächs vom gleichen Tag wider. Bzgl. offenkundig divergierender Einschätzungen vom Gesprächsinhalt ergibt sich hieraus kein Beweismehrwert.

Weitergehende Beweismittel sind nicht erkennbar, insbesondere liegt eine schriftliche Auftragserteilung nicht vor.

Lässt sich hiernach eine Auftragserteilung nicht sicher feststellen, geht dies zulasten der Antragsgegnerin, sodass die streitgegenständliche Rechnung aufzuheben war.

### III.

Gerichtsgebühren sind in Ermangelung eines Gebührentatbestandes in Teil 1 des Kostenverzeichnisses zum GNotKG nicht zu erheben. Im Übrigen beruht die Kostenentscheidung auf § 130 Abs. 3 S. 1 GNotKG in Verbindung mit § 81 FamFG. Da das FamFG von dem Grundsatz geprägt ist, dass jeder Beteiligte seine außergerichtlichen Kosten selbst trägt, und auch keiner der in § 81 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 FamFG genannten Fälle vorliegt, insbesondere auch ein "grobes Verschulden" angesichts der nicht im Einzelnen aufzuklärenden Ursachen für das divergierende Verständnis des Gesprächs am 21.08.2018 nicht angenommen werden kann, erscheint es der Kammer angemessen, der im Verfahren unterlegenen Antragsgegnerin nur die gerichtlichen Auslagen und nicht auch die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller aufzuerlegen (vgl. auch Korintenberg/Sikora, 21. Aufl. 2020, GNotKG § 127 Rn. 52b). Der festgesetzte Verfahrenswert entspricht den Rechnungsbeträgen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands die Beschwerde statt. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Oberlandesgericht Hamm. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat ab Bekanntgabe der landgerichtlichen Entscheidung. Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Landgericht Münster einzulegen. Sie kann auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden; in diesem Fall ist zur Fristwahrung der Eingang der Beschwerde beim zuständigen Landgericht Münster erforderlich. Anwaltszwang besteht nicht.

Naendorf

Glock

Dr. Beckmann

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Münster

